

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/329

## Abschreibung einer objektiv uneintreibbaren Forderung aus unerlaubter Handlung

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Die Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend Polizei) betreibt auf der A1 eine Geschwindigkeits- und Messanlage, welche zum Verwaltungsvermögen des Kantons Solothurn gehört. Am 14. September 2004 beschädigte eine Person die beiden Digitalkameras und Blitzgehäuse der Anlage massiv. Die Messanlage musste für Fr. 121'318.95 repariert werden. Anhand der letzten Bilder konnte eine Person als mutmassliche Täterin identifiziert werden. Am 17. November 2006 wurde sie vom Amtsgericht Richteramt Thal-Gäu wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie wegen qualifizierter Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Die von der Polizei adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilforderung wurde auf den Zivilweg verwiesen. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat das Urteil am 3. Dezember 2007 insbesondere in diesen beiden Punkten gestützt.

Mit RRB Nr. 2004/2607 vom 21. Dezember 2004 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Polizei ermächtigt, im Umfang des entstandenen Schadens Zivilklage gegen den Schadenverursacher (nachfolgend Schuldner) anzuheben. Noch bevor diese eingereicht werden konnte, gab der Schuldner am 9. Dezember 2007 seinen Wohnsitz in der Schweiz auf und meldete sich ins aussereuropäische Ausland ab.

Im November 2012 hat die Polizei Kenntnis erlangt, dass der nach wie vor im Ausland lebende Schuldner in einer Gemeinde eines Nachbarkantons drei Grundstücke zu Alleineigentum hält. Das Arrestverfahren erschien nicht völlig aussichtslos. Entsprechend den Vorgaben von RRB Nr. 2012/2348 vom 27. November 2012 hat die Polizei mittels Arrestgesuch versucht, zumindest einen Teilbetrag der Forderung einzutreiben. Die zuständige Gerichtspräsidentin hat im Mai 2013 den Arrestbefehl erlassen. Nach dessen Vollzug hat die Polizei das Betreibungsbegehren (Arrestprosequierung) gestellt. Dem Schuldner wurde der Zahlungsbefehl durch die zuständige Schweizer Botschaft zugestellt, Rechtsvorschlag hat er keinen erhoben. Im Dezember 2013 informierte das zuständige Betreibungsamt die Polizei über die mittlerweile erfolgte Versteigerung der unter Arrest stehenden Liegenschaften: Nicht einmal die Forderungen der privilegierten Grundpfandgläubiger konnten vollständig gedeckt werden. Für die Arrestforderung des Kantons Solothurn bestehe überhaupt keine Deckung mehr, der Schuldner sei überschuldet. Dementsprechend mache das Stellen eines Verwertungsbegehrens keinen Sinn. Da der Schuldner weder über ein ordentliches Betreibungs- noch über ein Spezialdomizil in der Schweiz verfüge, sei eine erneute Betreibung unmöglich und selbst die Erlangung eines Verlustscheins nicht zielführend.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass die Forderung nicht eingetrieben werden kann. Vielmehr ist sie aus den genannten objektiven Gründen als uneinbringlich zu beurteilen.

## 1.2 Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten

Von Gesetzes wegen hat die Polizei Forderungen grundsätzlich unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten einzutreiben, selbst wenn voraussichtlich nur ein Verlustschein zu erwirken ist (siehe ausdrücklich Ziffer 1.3.1 von RRB Nr. 2012/2348 vom 27. November 2012). Diesen Vorgaben entsprechend hat die Polizei alle möglichen Schritte unternommen. Dennoch steht angesichts des ausländischen Wohnsitzes des Schuldners und nicht vorhandener Vermögenswerte die Uneinbringlichkeit der fraglichen Forderung fest. Selbst wenn die Polizei - vorab unter Kostenfolge für den Kanton - weitere Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) ergreifen würde, ist nicht mit dem Erhalt des ausstehenden Forderungsbetrags zu rechnen. Auf das Ergreifen solch sinnloser Massnahmen ist zu verzichten.

## 1.3 Finanzrechtliches

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Polizei zum Abschreiben der fraglichen Forderung ermächtigen würde. Indessen ist der Regierungsrat befugt, neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 250'000.-- zu beschliessen (Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08.06.1986 (KV; BGS 111.1). Ein Einnahmeverzicht ist finanzrechtlich grundsätzlich gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Dementsprechend kann der Regierungsrat gestützt auf die erwähnte Bestimmung den Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen bis zum genannten Betrag beschliessen.

Da aktuell keine ernsthaften Zweifel an der objektiven Uneinbringlichkeit der fraglichen Forderung bestehen und überdies keine Hinweise vorliegen, dass sich die Verhältnisse des Schuldners in Zukunft wesentlich ändern dürften, wird vorliegend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Auf das Ergreifen weiterer Schritte zur Geltendmachung der Forderung ist zu verzichten und die Forderung abzuschreiben.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)

- 2.1 Auf weitere Massnahmen zur Geltendmachung der Zivilforderung in der Höhe von Fr. 121'318.95 wird aufgrund ihrer objektiven Uneinbringlichkeit verzichtet. Die Forderung wird abgeschrieben. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.2.
- 2.2 Sollte der Schuldner innert der Verjährungsfrist wider Erwarten zu in der Schweiz einklagbaren Vermögenswerten gelangen, ist die Polizei Kanton Solothurn mit der Prüfung der Wiederaufnahme des Zivil- und Betreibungsverfahrens beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn  
Departement des Innern  
Finanzdepartement